



Aufruf zur Einreichung einer Interessen- bekundung für die 2. Förderphase des ESF Plus-Programms

„ElternChanceN – mit Elternbegleitung Familien stärken“

(1. Juni 2025 – 31. Mai 2028)

1. Ausgangslage

Familie und die frühe Kindheit sind Wegweiser für den späteren Bildungsweg von Kindern. Eine frühzeitige Förderung aller Kinder sichert Bildungs- und Teilhabechancen und ein gutes Aufwachsen der Kinder. Aber es gibt Eltern, die auf Grund ihrer Rahmenbedingungen Begleitung und Unterstützung brauchen, um den Familienalltag zu bewältigen und ihren Kindern eine bestmögliche Bildung zu ermöglichen.

Angebote der Elternbegleitung für die frühkindliche Entwicklungsförderung sind ein entscheidender Faktor der Unterstützung für Familien. Den Familien in besonderen Lebenslagen sollen lokale „Netzwerke der Elternbegleitung“ helfen, ihre Teilhabechancen zu stärken. Seit 2011 wurden bundesweit rund 15.000 Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter qualifiziert, auf deren Kompetenzen zurückgegriffen werden soll. Besonders sie haben einen guten und persönlichen Zugang zu den Familien in benachteiligten Lebenslagen.

2. Ziele des ESF Plus-Programms "ElternChanceN"

Mit dem aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) kofinanzierten ESF Plus-Programm „ElternChanceN - mit Elternbegleitung Familien stärken“ stärkt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) **seit 2022 Elternbegleitung vor Ort** (1. Förderphase: 1. Juni 2022 – 31. Mai 2025). Das Programm wird in einer **2. Förderphase vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2028** weitergeführt. Im Rahmen des Programms werden Bausteine gelingender Elternzusammenarbeit/ -begleitung in der (frühen)



Kindheit konzipiert und unter Einbezug von sozialen Einrichtungen in der Region umgesetzt. Ziel ist die stärkere Einbindung der Elternbegleitung in kooperative Arbeitsformen im Sozialraum und im kommunalen Kontext. Dabei sollen Netzwerke im Sinne kommunaler Präventionsketten entstehen. Um Familien in besonderen Lebenslagen zu unterstützen und ihre Ressourcen zu stärken, werden mit dem Programm passgenaue, am Bedarf der Familien orientierte Bildungsangebote realisiert – von niedrigschwellig bis in formalisierter Form.

Das ESF Plus-Programm richtet sich an **Familien in besonderen Lebenslagen**. Adressaten der Angebote der Elternbegleitung sind insbesondere **Eltern mit Kindern im Alter bis zum Ende der Grundschule bzw. Primarstufe** sowie **sozial benachteiligte Familien**, deren Kinder von multiplen Benachteiligungen und Belastungen in Bildungsbelangen betroffen sind: Kinder aus zum Beispiel einkommensschwachen oder bildungsbenachteiligten Familien, aus Familien mit Flucht- oder Migrationshintergrund oder Kinder von Alleinerziehenden.

3. Umsetzung

Für jedes geförderte Projekt – unter grundsätzlicher Beteiligung von qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern – sollen in der 2. Förderphase **Personal- und Sachkosten von bis zu 122.000 Euro pro Haushaltsjahr** bei einer dreijährigen Projektlaufzeit zur Verfügung gestellt werden. Damit soll beim Vorhabenträger eine Koordinierungsstelle eingerichtet und durch den Vorhabenverbund mit qualifizierten Elternbegleiterinnen und Elternbegleitern im Sozialraum Angebote zur Elternbegleitung durchgeführt werden. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist es, Kooperationen mit einschlägigen Akteuren im Sozialraum zu bilden und eine Verbindung zur kommunalen Jugendhilfeplanung aufzubauen. In den regionalen Netzwerken sollen zudem bedarfsgerechte Angebote der Elternbegleitung abgestimmt, weiterentwickelt und neu geschaffen werden.

Folgende konzeptionelle Voraussetzungen an die Projektkonzeption/-umsetzung werden gestellt:

Netzwerk Elternbegleitung

- Das Projekt muss in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern vor Ort umgesetzt werden. In das Netzwerk von Beginn an **eingebunden sein müssen der örtliche Träger der Jugendhilfe und mindestens zwei weitere Akteure als Kooperationspartner**.
- Als Ziel ist außerdem die **Gewinnung weiterer Netzwerkpartner** zu verfolgen.
- Im Rahmen der zu koordinierenden Netzwerkarbeit sollen konkrete Bedarfe in der Region für Familien in besonderen Lebenslagen zielgruppenbezogen identifiziert werden und abgestimmte passgenaue Maßnahmen erprobt und umgesetzt werden.

Koordinierungsstelle

- Die Koordination des Netzwerkes Elternbegleitung **muss mindestens im Umfang von einer halben Stelle (mindestens 19 Wochenstunden)** erfolgen.
- Die Koordinationsstelle soll eine beim Zuwendungsempfänger hauptamtlich beschäftigte Person übernehmen und durch eine Person erfolgen, die **in der Netzwerkarbeit Erfahrung** hat.
- Die Koordinationsstelle ist zuständig für die Netzwerkarbeit sowie für die Steuerung, Dokumentation und Berichterstattung im Rahmen des Projektmanagements.

Fachkraft Elternbegleitung

- Die Fachkraft Elternbegleitung wird **im Umfang von bis zu einer ganzen Stelle (39 Wochenstunden) gefördert**. Ihre Aufgabe ist primär die Entwicklung und Umsetzung der Angebote für Familien.
- Die im Rahmen der Funktionsstelle(n) tätigen Fachkräfte sollen als Elternbegleiterinnen bzw. Elternbegleiter innerhalb des Bundesprogramms „Elternchance ist Kinderchance“ (2011-2015), dem ESF-Bundesprogramm „Elternchance II“ (2015-2021) qualifiziert sein oder ab 2022 an einer gleichartigen Qualifizierung teilgenommen haben.

Angebotsebene

- Die Angebote und Maßnahmen richten sich vorrangig an **Eltern in besonderen Lebenslagen**, u.a. Familien mit kleinem Erwerbseinkommen, Familien mit Migrations- oder Fluchthintergrund, Alleinerziehende bzw. getrennt erziehende Eltern, Familien mit Kindern mit Behinderungen oder Familien mit psychosozialen Problemlagen.
- Die Maßnahmen sollen besonders auf die **Gestaltung des Übergangs in die Grundschule** abstellen und insbesondere eine weitere Stärkung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern mit Kindern im Grundschulalter in den Blick nehmen. Hierfür sind geeignete Kooperationspartner wie Grundschulen und Horte im Verlauf des Projekts einzubinden.

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind die **bereichsübergreifenden Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter** und der **Antidiskriminierung** unter Hinzunahme des Ziels der **ökologischen Nachhaltigkeit** sowie die Einhaltung der **Charta der Grundrechte der EU** sicherzustellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Niemand darf aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert werden. Barrieren der Teilhabe sollen abgebaut und die Barrierefreiheit sowie Inklusion gefördert werden.

4. Vorgesehene Fördermodalitäten

Berechtigt zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind **Kommunen und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe**. Für die Umsetzung des ESF Plus-Programms sollen bei den Modellprojekten bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben mit **bis zu 122.000 Euro p.a.** im Wege einer Projektförderung nach §§ 23, 44 BHO als nicht-rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung gefördert werden. Entsprechend beträgt der aufzubringende **Eigenanteil mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben**. Der Eigenanteil kann in Form von Geldleistungen (Eigenmittel) oder durch Gestellung von Personal des Zuwendungsempfängers oder eines Teilprojekträgers erbracht werden. Weiterleitungen der Zuwendungen an bis zu zwei Kooperationspartner (Teilprojekte) gemäß Nummer 12 VV zu § 44 BHO sind möglich.

Dabei kommen die für die Zielgebiete des ESF Plus geltenden Interventionssätze zur Anwendung. Die Fördersätze betragen:

- bis zu 40 Prozent für das Zielgebiet Stärker entwickelte Regionen (hierzu gehören die alten Bundesländer mit Land Berlin und Region Leipzig, ohne Regionen Lüneburg und Trier)
- bis zu 60 Prozent für das Zielgebiet Übergangsregionen (hierzu gehören die neuen Bundesländer mit Regionen Lüneburg und Trier, ohne Land Berlin und Region Leipzig)

Die Förderung umfasst folgende Elemente:

1. Gefördert wird eine **Koordinationsstelle für ein (weiter) zu entwickelndes Netzwerk Elternbegleitung** mit Akteuren der kommunalen Familienförderung. Aufgaben der Koordination sind dabei unter anderem die Bedarfserhebung, Kooperation mit Dritten, Abstimmung im Netzwerk, Kommunikation und Außenvertretung des Netzwerkes. Im Rahmen des Netzwerkes Elternbegleitung sollen die Bedarfe im Sozialraum und einschlägige Kooperationspartner eruiert und passgenaue Begleitungs- und Beratungsangebote gemeinsam entwickelt, koordiniert und in Abstimmung mit der Kommune umgesetzt werden. Für die Koordinationsstelle betragen für eine halbe Stelle (mindestens 19 Wochenstunden) entsprechend TVöD Entgeltgruppe 11 die vorgesehenen standardisierten zuwendungsfähigen Kosten je Einheit 3.600 Euro pro Monat (43.200 Euro pro Kalenderjahr).
2. Die Durchführung von **Angeboten der Elternbegleitung durch qualifizierte (hauptamtliche) Fachkräfte wird gefördert**. Das umfasst insbesondere aufsuchende und/oder niedrigschwellige Begleitungs- und Beratungsangebote, um zielgruppenspezifisch Zugänge zu schaffen und mit Hilfe von bedarfsorientierten Angeboten die Bildungsfähigkeit in der Familie zu stärken.
Für die Fachkraft Elternbegleitung betragen für eine Stelle entsprechend TVöD Entgeltgruppe SuE 8 die standardisierten zuwendungsfähigen Kosten je Einheit 5.500 Euro pro Monat (66.000 Euro pro Kalenderjahr). Anteilige Stellenbesetzungen werden nur anteilig bezuschusst. Der Stellenumfang pro eingesetzter Fachkraft Elternbegleitung muss jeweils den Umfang von mindestens 25 Prozent einer regulären Vollzeitstelle umfassen. Die Förderung umfasst bis zu einer Vollzeitstelle, die auf mehrere Fachkräfte Elternbegleitung bei den Projektpartnern aufgeteilt werden kann.
3. In der 2. Förderphase werden die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens auf Grundlage von Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form einer **Restkostenpauschale** gewährt. Die Höhe der Restkostenpauschale beträgt 22 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten (hier Kosten je Einheit).
4. **Honorare** können auf Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 nach tatsächlich angefallener Höhe nach dem Realkostenprinzip abgerechnet. Die maximalen förderfähigen Ausgaben für Honorare betragen 5.000 Euro pro Haushaltsjahr.

Weitere Spezifizierungen der zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Förderung ergeben sich aus den Förderrichtlinien zum ESF Plus-Programm ElternChanceN (<https://www.esf.de/portal/DE/ESF-Plus-2021-2027/Foerderprogramme/bmfsfj/elternchancen.html>).

Abgrenzung von bestehenden Förderungen:

Es können keine Pflichtaufgaben beziehungsweise Vorhaben gefördert werden, für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt. Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen (EU, Bund, Länder) finanziert werden. Vorhandene kommunale Kooperationsstrukturen müssen einbezogen werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

Vorbehalt:

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

5. Verfahren der Interessenbekundung

Die Auswahl der Projekte erfolgt über ein **zweistufiges Verfahren** und besteht aus einem Interessenbekundungsverfahren (Stufe 1) und einem sich daran anschließenden Antragsverfahren (Stufe 2).

Stufe 1

Das Interessenbekundungsverfahren wird über das Förderportal Z-EU-S durchgeführt:

<https://www.foerderportal-zeus.de>

- (1) Um sich am Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen, müssen Sie sich zunächst im **Förderportal Z-EU-S registrieren**. Das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales betriebene Förderportal Z-EU-S unterstützt Vorhabenträger bei der Beantragung und Abrechnung von **Zuwendungen** aus dem **Europäischen Sozialfonds Plus** in der Förderperiode 2021 bis 2027.
- (2) Nach Ihrer Registrierung legen Sie im Portal eine **Interessenbekundung** an, laden sich unter Teil A „Vorhabendaten“ das Formular **„Vorhabenkonzept“** herunter, beschreiben dort Ihr Projektkonzept und laden das ausgefüllte Formular anschließend wieder im System hoch.
- (3) Sofern Sie als antragstellender Träger nicht der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, laden Sie sich auf der Webseite der ESF-Regiestelle (<https://www.esf-regiestelle.de/esf-plus-2021-2027/elternchancen-mit-elternbegleitung-familien-staerken/downloads/>) bitte unter „Dokumente zum Interessenbekundungsverfahren 2. Förderphase“ das **„Begleitschreiben Jugendamt“** herunter, und laden es ausgefüllt im Portal Z-EU-S unter **„Anlagen zum Vorhaben“** hoch.
- (4) Anschließend reichen Sie in Z-EU-S Ihre Interessensbekundung ein.

Unterstützung beim Arbeiten mit dem Förderportal Z-EU-S erhalten Sie in der „Arbeitshilfe“, die Sie auf der ESF-Regiestelle herunterladen können (<https://www.esf-regiestelle.de/esf-plus-2021-2027/elternchancen-mit-elternbegleitung-familien-staerken/downloads/>), **sowie im Förderportal Z-EU-S über die „Online-Hilfe“**. Diese finden Sie in Z-EU-S rechts oben in der Menüleiste mit einem „?“ gekennzeichnet.

Die Auswahl von geeigneten Interessenbekundungen erfolgt durch das BMFSFJ mit unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern anhand definierter Auswahlkriterien und Verteilungsvorgaben (Zielregionen und Länderverteilung). Auf Basis der Bewertungen werden Rankinglisten fachlich-inhaltlich fördermöglicher Interessenbekundungen erstellt.

Stufe 2

Die ausgewählten Träger werden nach Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag in schriftlicher und elektronischer Form zu stellen (zuwendungsrechtliches Antragsverfahren, Stufe 2). Abschließend erfolgt die Prüfung und Bewilligung durch die ESF-Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Zuwendungsgeber).

Kosten, die durch das Verfahren der Interessenbekundung entstehen, können nicht gefördert bzw. erstattet werden.

6. Gegenstand des Aufrufs zur Interessenbekundung

Das Interessenbekundungsverfahren für die zweite Förderphase des ESF Plus-Programms „ElternChanceN“ (Förderzeitraum vom 1. Juni 2025 bis 31. Mai 2028)

beginnt am Montag, 9. September 2024

und endet am Montag, 4. November 2024 um 23:59 Uhr.

Bis zu dieser Frist ist der Projektvorschlag **verbindlich elektronisch über das IT-Portal Z-EU-S einzureichen** (<https://foerderportal-zeus.de>).

Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, **die fristgerecht im Förderportal Z-EU-S eingereicht werden.**

7. Wesentliche Bewertungskriterien der Interessenbekundung

Für die Beurteilung der formal angemessenen Interessenbekundungen werden die nachfolgend aufgeführten Kriterien herangezogen:

1. Qualität des Projektkonzeptes

- Ausgangslage, Zielgruppe und Bedarfsbeschreibung
- Qualität und Quantität der Zielbeschreibung und Zielvorgaben
- Darstellung und Qualität des Arbeitsprogramms

2. Qualität der Projektumsetzung

- Verteilung von Zuständigkeiten, Aufgaben und bereitgestellte Ressourcen
- Abstimmung der beteiligten Partner untereinander
- Personaleinsatz, technische und räumliche Ausstattung

3. Aspekte der Eignung und Finanzierung

- Trägerprofil und Erfahrung, inklusive der Erfahrung mit der Zielgruppe und dem Themenfeld
- Tragfähigkeit der Partnerschaft, inklusive der Erfahrung und Kompetenzen der Projektpartner
- Effizienz des Vorhabens: Plausibilität und Wirtschaftlichkeit der Ausgaben in Verbindung zu den geplanten Aktivitäten/Maßnahmen

4. Verstetigungspotenziale

- Maßnahmen zur Kommunikation der Projektergebnisse
- Mögliche Wirkungen des Projekts
- Darstellung, wie Projektansätze verstetigt bzw. kommunal verankert werden können

8. Kontakt und Beratung

Für **fachlich-inhaltliche Fragen** steht Ihnen die **Servicestelle ElternChanceN** bei der Stiftung SPI unter

E-Mail: elternchancen@stiftung-spi.de

Telefon: 030 - 390 634 - 640

dienstags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und zusätzlich in einer **Online-Sprechstunde** am Donnerstag, 26. September, 10. Oktober sowie am 24. Oktober jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr (genauere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite www.elternchancen.de)

sowie für **technische Fragen** zum Förderportal Z-EU-S die **Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (DRV KBS)** unter

E-Mail: zeus@kbs.de

Telefon: 0355 - 355 486999

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

zur Verfügung. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir zu speziellen Inhalten Ihres Vorhabens im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens weder beraten noch Auskunft geben können.

Stand: 05.09.2024